

Gemarkung Könitz (4332)

Grundbuchamt Amtsgericht Rudolstadt
Buchungsbezirk Könitz
Grundbuchblatt 70

Fortführungs nachweis

Fallnummer 201.03

Az.: 56000522, Fortführung vorn: 12.09.2022

Zerlegung
Veränderung der Lage

Bisheriger Nachweis	Neuer Nachweis
<p>Gemarkung: Könitz (4332) Flur: 1 Flurstück: 472/64 Lage: Berghäuser 13 Amtl. Fläche: 722 m² Tatsächliche Nutzung: 425 m² Garten 297 m² Wohnbaufläche Wirtschaftsart (wird nur im Grundbuch geführt): Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche</p>	<p>Gemarkung: Könitz (4332) Flur: 1 Flurstück: 591 Lage: Berghäuser Amtl. Fläche: 72 m² Tatsächliche Nutzung: 72 m² Wohnbaufläche Wirtschaftsart (wird an das Grundbuchamt übermittelt): Gebäude- und Freifläche <p>Gemarkung: Könitz (4332) Flur: 1 Flurstück: 592 Lage: Berghäuser 13 Amtl. Fläche: 650 m² Tatsächliche Nutzung: 426 m² Garten 224 m² Wohnbaufläche Wirtschaftsart (wird an das Grundbuchamt übermittelt): Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche</p></p>

Zusammenstellung

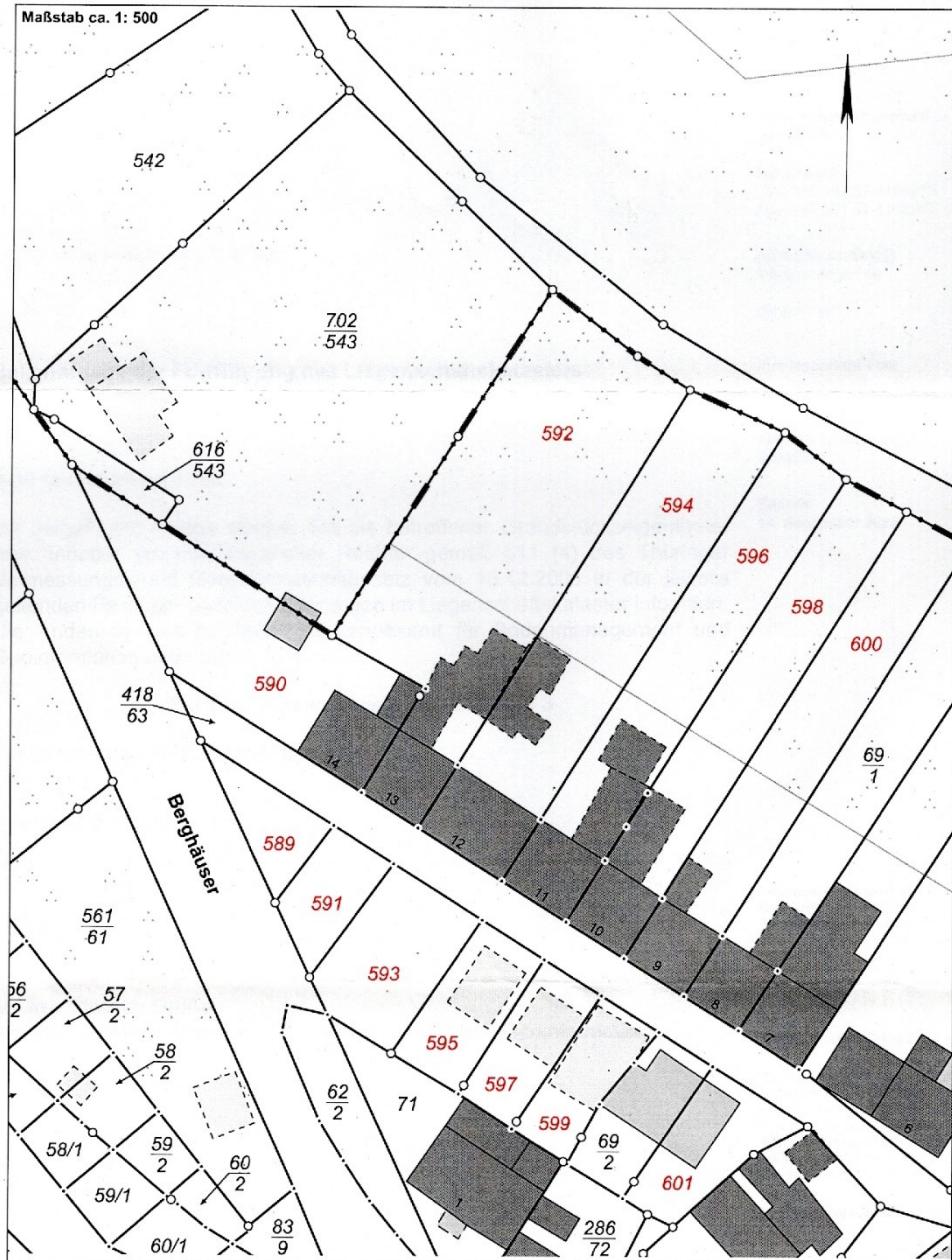
	Anzahl der Flurstücke	Fläche
Bisheriger Nachweis	1	722 m ²
Neuer Nachweis	2	722 m ²

Die Ausgabe kann Fortführungen enthalten, die noch nicht in das Grundbuch übernommen worden sind. Bei den Angaben zu Buchung und Eigentum handelt es sich um nachrichtlich geführte Angaben. Die Vervielfältigung ist nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungsziel wie die Originalausgabe dienen (§ 20 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung).

Gemarkung Könitz (4332)
Flur 1

Fortführungs nachweis

Fallnummer 201.03
Az.: 56000522, Fortführung vom: 12.09.2022



Die Ausgabe kann Fortführungen enthalten, die noch nicht in das Grundbuch übernommen worden sind. Die Gebäude mit einer gestrichelten Begrenzungslinie wurden ohne Grenzbezug erfasst. Der Auszug kann ggf. noch weitere Fortführungsfälle enthalten. Die Vervielfältigung ist nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe dienen (§ 20 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung).